

HALLEORDNUNG für die Turn- u. Festhalle
der Gemeinde Dürbheim, Landkreis Tuttlingen
vom 19.05.2014 in der Fassung der Änderungen vom 08.12.2014, 23.07.2018
und 25.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 folgende Hallenordnung für die in der Gemeinde Dürbheim befindliche Turn- und Festhalle beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dürbheim. Von den Benutzern wird daher eine sorgsame und pflegliche Behandlung der Halle und aller Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen erwartet.
2. Sie dient in erster Linie der Ausübung des Schulsports. Sie wird ferner den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen.
3. Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
5. Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Turn- und Festhalle,
 - Wirtschaftsräume,
 - Geräteräume,
 - Umkleideräume,
 - Trainingsbereich der Ringer.

§ 1

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle, die Einrichtungen und die Geräte werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

§ 2

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet:
 - a. die Halle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen;
 - b. in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.
2.
 - a. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistungen.
 - b. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.
3. Der verantwortlichen Person (Übungsleiter, Lehrer, Veranstalter) wird ein Schlüssel mit bestimmten Schließfunktionen überlassen. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Der Ersatz erstreckt sich insbesondere auch auf Kosten, die durch den erforderlichen Austausch von Schließanlagen entstehen. Auch die temporäre Überlassung des

Schlüssels an andere Personen hat keinen Einfluss auf die bestehende Haftung der verantwortlichen Person.

4. Der/die verantwortliche Betreuer/in hat die Halle und alle anderen genutzten Räumlichkeiten vor und nach Beginn der Nutzung zu kontrollieren und den Beginn und das Ende der Nutzung zu protokollieren.
5. Es besteht Eintragungs- und Unterschriftspflicht!
6. Festgestellte Mängel, Verunreinigungen u.ä. sind zu dokumentieren.
7. Bei besonderen Vorkommnissen ist die Gemeindeverwaltung bzw. der Hallenwart unverzüglich zu verständigen.

§ 3 Schul- und Sportbetrieb

1. Die Benutzung der Halle durch die Schulen hat Vorrang; sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplanes im Einvernehmen mit der Gemeinde geregelt.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich Dusch- und Umkleieräume von Montag bis einschließlich Freitag bis 22.00 Uhr und an Samstagen bis 12:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage und Schul-Sommerferien in Baden-Württemberg) zur Verfügung, soweit keine andere Veranstaltung stattfindet.
3. Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine aufgestellt.
4. Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Schulen und Vereine sind möglichst früh zu benachrichtigen.
5. Die Benutzung durch Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind der Gemeinde namentlich zu nennen.
6. Die Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.
7. Benutzte Sportgeräte müssen unmittelbar nach Gebrauch in die dafür eigens vorgesehenen Geräte Räume zurückgebracht werden.
8. Die Übungsleiter sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte verantwortlich.

§ 4 Vermietung der Halle

1. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Hierzu ist der bei der Gemeindeverwaltung erhältliche Vordruck zu verwenden. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.
3. Der Veranstalter ist der Mieter.
4. Die Halle muss in besenreinem Zustand verlassen werden. Die anschließende Naßreinigung für den Turnhalleninnenraum, unter Umständen Bar- und Geräteraum übernimmt die Gemeinde. Die Kosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Eine notwendige Reinigung, die durch eine außergewöhnliche Verschmutzung zustande kommt, wird gesondert in Rechnung gestellt.
5. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schadenersatzansprüche werden gegenüber dem Veranstalter (3.) geltend gemacht.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche zum Ausschank kommenden Getränke von der durch die Gemeinde vertraglich festgelegten Brauerei zu beziehen. Dies gilt nur für dieje-

nigen Getränke, deren Bezug durch den Getränkelieferungsvertrag geregelt ist. Sonstige zum Ausschank kommende Getränke sollen bei ortsansässigen Gewerbebetrieben bezogen werden.

7. Die Halle wird nach Ende einer Veranstaltung bzw. nach den erfolgten Aufräumungsarbeiten, von einem Verantwortlichen des Veranstalters dem zuständigen Hausmeister übergeben. Der Hausmeister hat die ordentliche Übergabe zu bestätigen. Etwaige Beanstandungen sind in gegenseitigem Einverständnis zu beheben bzw. zu protokollieren.
8. Die Untervermietung ist unzulässig.
9. Bei Veranstaltungen mit Bewirtungsbetrieb hat die Bewirtung über einen ortsansässigen Verein zu erfolgen.

§ 4a Küchennutzung bei Großveranstaltungen

Bei intensiver Nutzung der Küche ist vom Veranstalter auf konsequente Trennung der Essens- u. Getränkeausgabe vom Geschirrrücklauf zu achten. Hierzu erfolgt der Rücklauf von Geschirr ausschließlich über den Nebenraum der Küche und die Durchreiche in die Küche. Wenn Salate im Nebenraum zubereitet werden, sind zwischen diesem Bereich der Speisenzubereitung und dem Bereich der Geschirrrückgabe Trennwände aufzustellen.

§ 5 Dekorationen

1. Für Dekorationszwecke dürfen nur Materialien verwendet werden, die nicht oder nur schwer entflammbar sind.
2. Durch vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände zur Ausschmückung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Dübel oder Schrauben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausmeisters nicht angebracht werden. Der Einsatz von Nägeln ist verboten.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

1. Der Alkoholkonsum in der Halle ist vor, während und nach Übungszeiten verboten.
2. Im gesamten Gebäude besteht generelles Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz.
3. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
4. Ballspiele sind in der Halle nur insoweit erlaubt, als keine Gefahr hinsichtlich von Schäden und Beschmutzungen an der Halle oder deren Einrichtungen entsteht.
5. Fußball ist nur in Form eines leichten Balltrainings gestattet (kein Schießtraining). Lederbälle dürfen keine Verwendung finden.
6. Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden.
7. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte sind die jeweiligen Leiter der Übungsstunden und der Veranstaltungen verantwortlich. Die Überprüfung muss diese vor jeder Benutzung erfolgen.
8. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit sauberen und geeigneten Sportschuhen betreten werden. Für eventuelle Schäden durch die Benutzung unsachgemäßer Schuhe haftet der Träger dieser Schuhe.
9. Der Abbau der Bestuhlung, Tische und der Bühne erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hausmeisters. Die Gemeinde kann die Bestuhlung und Betischung gegen

- besonderen Kostenersatz übernehmen. Der Veranstalter muss die Gewähr für sachgerechte und schonende Behandlung der Tische, Stühle und Bühnenteile bieten.
10. Die technischen Anlagen (insbesondere Heizung, Beleuchtungsanlage) dürfen ohne vorherige Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
 11. In der gesamten Halle ist das Mitführen von Tieren verboten. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

1. Bei Veranstaltungen sind der Hauptzugang und Nebeneingänge frei zu halten.
2. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl, den bei der Überlassung vereinbarten und festgelegten Bestuhlungsplan und die brandschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
4. Über die Einsatzstärke der Brandwache entscheidet der Feuerwehrkommandant. Die Kosten einer Brandwache trägt der Veranstalter.
5. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Eine Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Über die Dauer der Veranstaltung obliegt das Hausrecht dem Veranstalter.
6. Der Feuerwehrplan in der aktuell gültigen Fassung ist zu beachten. Insbesondere sind die Flucht- und Rettungspläne zwingend einzuhalten und freizuhalten.

§ 8

Jugendschutz, Sperrzeiten und Bewirtung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
2. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Sperrzeitverkürzung haben die letzten Besucher die Halle zu verlassen.
3. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist, als der Preis für Bier (500 ml).

§ 9

Schutz von Außenanlagen, Parken von Fahrzeugen

1. Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen von Außenanlagen (z.B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarrenkippen usw.) sind zu unterlassen.
2. Sofern ausreichende Parkplätze vorhanden sind, ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den hierfür eigens geschaffenen Plätzen gestattet. Das Einhalten dieser Regelung obliegt dem Veranstalter.
3. Ruhe störender Lärm im Bereich um die Halle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist der störende Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 10

Verlust von Gegenständen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Haftung, Beschädigungen

1. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer oder Veranstalter. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Der Benutzer, bzw. Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden, Proben, Veranstaltungen, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Für sämtliche von Benutzern oder Veranstaltern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.
4. Für vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung; auch nicht wegen Zerstörung durch höhere Gewalt oder durch Dritte.
5. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer, bzw. Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskosten.
6. Für Schäden an Gebäuden und Mobiliar durch unsachgemäße Behandlung haftet der Veranstalter oder Benutzer.

§ 12

Zuwiderhandlung

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachten der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
2. Vereine, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder des Bürgermeisteramtes (trotz wiederholter Verwarnungen) zuwiderhandeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Halle erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer gesonderten Gebührenordnung.

§ 14 Ausnahmen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Hallenordnung zuzulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hallenordnung der Gemeinde Dürbheim tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Dürbheim, den 25.02.2019


H ä s e
(Bürgermeister)

